

§ 212 StGB

Tötungsvorsatz bei Stoß aus zweitem Stock?

BGH, Beschl. v. 05.09.2024 – 6 StR 340/24, BeckRS 2024, 24759

Fall

Im zweiten Obergeschoss der Wohnung von F fand eine Party statt. Die Stimmung war gelöst. Alle Gäste konsumierten Wodka mit Saft und jeweils mindestens zwei Linien Kokain. Im Laufe des Abends entbrannte zwischen mehreren Partygästen ein Streit.

A und Z fühlten sich beide zu der Transfrau F hingezogen, deren biologisches Geschlecht sie zunächst nicht kannten. F flirtete mit den beiden Männern, was deren Kollege und guten Bekannten G eifersüchtig machte. G wies A und Z deswegen darauf hin, dass es sich bei F um einen biologischen Mann handele. Dadurch geriet A in Wut. Er war der Meinung, G hätte ihn direkt von Anfang an über das Geschlecht der F, die er für die Schwester des G gehalten hatte, aufklären müssen.

A ergriff deswegen den ihm körperlich unterlegenen G am Hemd und schob ihn in Richtung des geöffneten Fensters. Sodann stieß er ihn heftig gegen den nicht vollständig herabgelassenen Rollladen. Infolge der Wucht des Aufpralls brach der Rollladen einseitig aus der Führungsschiene. G ergriff mit beiden Händen von außen den Fensterrahmen, um sich festzuhalten. Dies misslang jedoch aufgrund der Massivität der von A ausgeübten Gewalt. G stürzte mehr als sechs Meter hinab auf den Gehweg, wo er mit dem Kopf aufschlug.

A gibt an, dass er G durch den Stoß aus dem Fenster verletzen wollte. Er habe G auf diese Weise für die Täuschung über das biologische Geschlecht der F und für die Anmaßung, ihn selbst als homosexuell einzuschätzen, bestrafen wollen. Die große Gefährlichkeit eines Sturzes aus dem zweiten Stock erkannte A dabei.

G erlitt durch den Sturz schwere und konkret lebensgefährliche Kopfverletzungen. Infolgedessen kann er nur noch eingeschränkt sprechen und laufen, ist seither erwerbsunfähig und bei der Bewältigung seines Alltags dauerhaft auf fremde Hilfe angewiesen.

Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungsvermerk: A ist schuldfähig, auch seine Steuerungsfähigkeit war durch den Alkohol- und Kokainkonsum nicht erheblich vermindert. Mordmerkmale liegen nicht vor.

Lösung

A. §§ 212, 22 (Stoß aus dem Fenster)

A könnte sich wegen **versuchten Totschlags** gemäß **§§ 212, 22, 23 Abs. 1 StGB** zulasten des G strafbar gemacht haben, indem er ihn aus dem Fenster stieß.

I. Vorprüfung

G hat überlebt, sodass der **Erfolg nicht eingetreten** ist. Beim Totschlag handelt es sich um ein **Verbrechen (§ 12 StGB)**. Der **Versuch** steht über **§ 23 Abs. 1 StGB unter Strafe**.

Leitsätze

1. Die Gefährlichkeit der Tathandlung und der Grad der Wahrscheinlichkeit eines Erfolgeintritts sind keine allein maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung, ob ein Täter mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat; vielmehr kommt es auch bei besonders gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalls an.

2. Insbesondere bei spontanen, unüberlegt oder in affektiver Erregung ausgeführten Handlungen kann aus der Kenntnis der Gefahr des möglichen Todeseintritts nicht ohne Berücksichtigung der sich aus der Tat und der Persönlichkeit des Täters ergebenden Besonderheiten geschlossen werden, dass das voluntative Vorsatzelement gegeben ist.

3. Auch ist eine etwaige alkoholbedingte Enthemmung des Täters als weiterer Umstand zur Entkräftung des Tötungsvorsatzes in den Blick zu nehmen. Dies ist auch in Fällen geboten, in denen eine uneingeschränkte Schuldfähigkeit vorliegt.

4. Da Täter mit bedingtem Tötungsvorsatz regelmäßig über kein Tötungsmotiv verfügen, kommt dem Handlungsantrieb des Täters nur insoweit Bedeutung zu, als dieser Rückschlüsse auf die Stärke des vom Täter empfundenen Tatanreizes und damit auch auf seine Bereitschaft zur Inkaufnahme schwerster Folgen zulässt.

Prüfungsschema:
Versuch

- A. Vorprüfung
 - I. Keine Vollendung
 - II. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 Abs. 1 StGB
- B. Tatentschluss
- C. Unmittelbares Ansetzen
- D. Rechtswidrigkeit und Schuld
- E. Ggf. Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB

Vgl. dazu: AS-Skript Strafrecht AT 2 (2024), Rn. 295 ff.

KLAUSURHINWEIS

In der BGH-Entscheidung wird auf die verschiedenen Vorsatztheorien nicht eingegangen, weil der BGH der herrschenden Billigkeitstheorie folgt. Zeigen Sie in einer Klausur jedoch, dass Sie die Theorien und ihren Inhalt kennen, es aber hier auf den Streit nicht ankommt.

Frank'sche Formel: Bei Vorsatz denkt sich der Täter „na, wenn schon!“, bei Fahrlässigkeit „es wird schon gutgehen.“

KLAUSURHINWEIS

Genau das hat das LG Halle als Tatsacheninstanz hier versäumt. Es hatte das Vorliegen von Eventualvorsatz bei A ohne nähere Begründung aufgrund der objektiven Gefährlichkeit schlicht festgestellt. Die Kritik des BGH richtet sich gegen diese pauschale Einschätzung und legt nochmals dar, auf welche Faktoren die Gerichte beim Eventualvorsatz – neben der objektiven Gefährlichkeit – noch explizit abstellen müssen. Dabei ist immer eine konkrete Betrachtung des Einzelfalls erforderlich, der BGH betont immer wieder, dass die Tatgerichte sich hierbei nicht mit allgemeinen, formelhaften Wendungen begnügen dürfen.

KLAUSURHINWEIS

Der BGH nimmt in seinem Urteil keine eigenständige Subsumtion vor, sondern weist die Vorinstanz nur auf ihre (Rechts-) Fehler bei der Feststellung der subjektiven Umstände hin und verweist das Urteil dann zur erneuten Entscheidung zurück. Wie das LG Halle den Fall aufgrund der BGH-Entscheidung in der Zukunft entscheiden wird, ist somit (noch) offen. Grundsätzlich kann es sein, dass es bei Berücksichtigung der vom BGH als fehlend bemängelten Faktoren zu einer abweichenden Entscheidung kommt (also dass kein Eventualvorsatz vorliegt). Ebenso kann das LG Halle zwar die Kritik aufgreifen, aber – selbst bei Berücksichtigung dieser Faktoren – trotzdem zum gleichen Ergebnis kommen, nämlich dass A vorsätzlich gehandelt hat. So wie der Fall liegt, ist das der wahrscheinlichere Ausgang, zumal der BGH die Annahme eines Tötungsvorsatzes als „nicht fernliegend“ bezeichnet.

II. Tatentschluss

A müsste **Tatentschluss**, also **Vorsatz bezüglich aller Tatbestandsmerkmale** gehabt haben sowie weitere, falls vorhanden, deliktsspezifische subjektive Tatbestandsmerkmale aufweisen.

Die Definition des Eventualvorsatzes ist **umstritten**.

Die **Wissenstheorien** knüpfen (nur) an das Wissen des Täters an. Eine Ansicht fragt, ob der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält (**Möglichkeitstheorie**), eine andere fordert, dass der Täter den Erfolgseintritt darüber hinaus sogar für wahrscheinlich hält (**Wahrscheinlichkeitstheorie**). Dagegen stellen die **Willenstheorien** auf den Willen des Täters ab. Die **Gleichgültigkeitstheorie** fordert, dass der Täter den Erfolg aus Gleichgültigkeit in Kauf nehme; nach der **Ernstnahmethetheorie** muss der Täter den Erfolg hingegen ernsthaft für möglich halten, während er ihn nach der Billigungstheorie billigend in Kauf nehmen müsse.

Nach der vom BGH verwendeten Formel handelt der Täter vorsätzlich, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges **ernsthaft für möglich hält** und damit in der Weise einverstanden ist, dass er die Tatbestandsverwirklichung **billigend in Kauf nimmt**. Die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit hat dabei auf der Grundlage einer **Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände** zu erfolgen.

Für die Annahme von Eventualvorsatz spricht, dass ein **Sturz aus dem zweiten Stock** eines Wohnhauses (**sechs Meter Höhe**) grundsätzlich **objektiv gefährlich** ist und **mit großer Wahrscheinlichkeit zum Tod** führen kann. Die hohe Gefährlichkeit eines Sturzes aus dieser Höhe hat A hier auch erkannt.

Neben der **objektiven Gefährlichkeit** der Tathandlung und der **konkreten Angriffsweise** sind aber auch die **psychische Verfassung** des Täters bei Tatbegehung und seine **Motivationslage** mit einzubeziehen.

Zu fragen ist also, ob in diesem konkreten Fall **weitere Umstände** vorliegen, die eine Auswirkung auf den Vorsatz haben.

1. Affektive Erregung

Gegen die Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes könnte sprechen, dass A in affektiver Erregung gehandelt hat (so z.B. auch schon: BGH, Urt. v. 17.07.2013 – 2 StR 139/13, BeckRS 2013, 15925).

„[8] Insbesondere bei spontanen, unüberlegt oder in **affektiver Erregung** ausgeführten Handlungen kann aus der Kenntnis der Gefahr des möglichen Todeseintritts nicht ohne Berücksichtigung der sich **aus der Tat und der Persönlichkeit des Täters ergebenden Besonderheiten** geschlossen werden, dass das voluntative Vorsatzelement gegeben ist.“

A hatte gerade herausgefunden, dass die Person, der er sich genähert hatte, einem (für ihn) „**unpassenden**“ **biologischen Geschlecht** angehörte. Das empfand er **in doppelter Hinsicht als demütigend**: Erstens war es zuvor zu **Avancen zwischen F und A** gekommen, wobei er F für die Schwester des G gehalten hatte. Zweitens fühlte sich A (so wörtlich) „**verarscht**“, weil er ausdrücklich nicht **homosexuell sei** und **G und F dies** aus seiner Sicht **wussten**.

Beides war für A sehr belastend, sodass er sich grundsätzlich in einem **emotionalen Ausnahmezustand** befand, als er G **spontan und unüberlegt** am Kragen packte und aus dem Fenster stieß.

Die affektive Erregung des A war hier **jedoch nicht so groß**, dass er nicht mehr wusste, was er tat. Er handelte durchaus noch in dem **rationalen Gedanken, sich an G zu rächen**. Aus der Gefühlslage des A heraus ergeben sich **keine weiteren Hinweise** darauf, dass er – wegen seiner affektiven Erregung – **die Gefährlichkeit seines Handelns unterschätzt oder übersehen haben könnte**, dass ein Sturz aus dieser Höhe lebensgefährlich sein kann.

Vielmehr gibt A sogar zu, dass er G **durch den Stoß aus dem Fenster verletzen wollte**, um es ihm heimzuzahlen. Selbst wenn man den Gemütszustand des A berücksichtigt, führt die von ihm erkannte große Gefährlichkeit seines Tuns deswegen noch immer zur Annahme von Eventualvorsatz.

2. Rachewunsch

Neben der affektiven Erregung könnte aber auch A's Rachewunsch ein Indiz für oder gegen das Vorliegen von Eventualvorsatz sein. Dazu hat der BGH aber folgende Bedenken:

„[9] Dem Handlungsantrieb des Angeklagten, den Geschädigten für seine Annäherungsversuche und die vermeintliche Täuschung zu bestrafen, kommt **nur insoweit Bedeutung zu, als dieser Rückschlüsse auf die Stärke des vom Täter empfundenen Tatanreizes und damit auch auf seine Bereitschaft zur Inkaufnahme schwerster Folgen zulässt**. Denn mit **bedingtem Tötungsvorsatz** handelnde Täter **verfügen regelmäßig über kein Tötungsmotiv**.“

Dass A handelte, **um G zu bestrafen**, ist ein Indiz dafür, dass er einen **starken Tatanreiz** empfand und er aufgrund der **vorausgegangenen Kränkung** auch **bereit war, schwere Folgen für G in Kauf zu nehmen**.

3. Rauschmittelkonsum

Auch der Drogen- und Alkoholkonsum des A könnten Auswirkungen auf die Annahme von Eventualvorsatz haben.

„[8] ... [Grundsätzlich ist] auch die **alkoholbedingte Enthemmung** des [A] als [weiterer] Umstand zur **Entkräftung des Tötungsvorsatzes** in den Blick zu nehmen. Dies ist auch in Fällen geboten, in denen das Tatgericht – wie hier – eine **uneingeschränkte Schuldfähigkeit bejaht**.“

A konsumierte auf der Party **Wodka mit Saft** und mindestens **zwei Linien Kokain**. Die Feststellungen des Landgerichts ergaben hier jedoch, dass A **in seiner Steuerungsfähigkeit** durch den Alkohol- und Kokainkonsum **nicht erheblich vermindert war**. Andere Einschränkungen des A, die den Vorsatz ausschließen könnten, sind nicht ersichtlich. Auch bei Berücksichtigung des Alkohol- und Kokainkonsums ist deswegen vom Vorliegen von Eventualvorsatz auszugehen.

A handelte **mit Tötungsvorsatz**. Tatentschluss zu § 212 StGB ist gegeben.

III. Unmittelbares Ansetzen

A müsste zur Tat unmittelbar angesetzt haben. Hat der Täter die Tathandlung schon ausgeführt und ist lediglich der Erfolg ausgeblieben, ist dies zu bejahen. A hat G aus dem Fenster gestoßen und damit die Tathandlung abgeschlossen, somit hat er zur Tat unmittelbar angesetzt.

IV. Rechtswidrigkeit und V. Schuld

Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

- Schuldunfähigkeit ab 3,0 ‰ (bei Tötungsdelikten: 3,3 ‰).
- Verminderte Schuldfähigkeit ab 2,0 ‰
- Die Abhängigkeit oder der Konsum von Drogen begründet für sich keine Verminderung der Schuldfähigkeit. Hinzukommen müssen weitere Umstände, wie schwerste Persönlichkeitsveränderungen oder starke Entzugserscheinungen.

Auch bei der Beurteilung, ob **trotz Drogenkonsums noch Eventualvorsatz vorliegen** kann, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Hierfür hätten sich im Sachverhalt aber noch weitere Angaben finden lassen müssen.

VI. Rücktritt

Der Versuch ist fehlgeschlagen, sodass **§ 24 Abs. 1 StGB** nicht gegeben ist.

A hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 (dieselbe Handlung)

A könnte sich durch dieselbe Handlung nach **§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB** strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 223 StGB

Dafür müsste er G körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

Eine **körperliche Misshandlung** ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. A stürzt G aus dem Fenster und fügt ihm dadurch **schwere, lebensgefährliche Verletzungen** zu, sodass eine körperliche Misshandlung gegeben ist.

Unter einer **Gesundheitsschädigung** versteht man das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Die **Kopfverletzung des G**, die bei ihm zu einer **dauerhaften Behinderung** führt, stellt eine solche Gesundheitsschädigung dar.

2. Objektiver Tatbestand § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

A könnte die Körperverletzung **mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung** begangen haben, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

Dabei ist **umstritten**, ob es sich bei der Gefahr um eine konkrete oder abstrakte Gefahr handeln muss.

Während der BGH eine abstrakte Gefährlichkeit ausreichen lassen möchte, wird in der **Lit. teilweise** vertreten, dass die Tathandlung das Opfer in eine **konkrete Lebensgefahr** gebracht haben muss. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn es nur noch vom rettenden Zufall abhängt, ob der Tod eintritt. Hier erlitt G eine **konkret** lebensgefährliche Kopfverletzung, sodass § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB nach dieser Literaturansicht erfüllt wäre; da in der konkreten auch die abstrakte Gefährdung enthalten ist, kommen beide Ansichten zum gleichen Ergebnis.

§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB ist erfüllt.

3. Subjektiver Tatbestand

A müsste **vorsätzlich** bzgl. § 223 Abs. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller seiner Umstände. A wusste, dass er G in konkret lebensgefährlicher Weise verletzt und wollte das auch, somit handelte er sogar absichtlich (dolus directus 1. Grades). Vorsatz ist damit gegeben.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelt rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ergebnis zu B

A hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB strafbar gemacht.

C. § 226 (dieselbe Handlung)

A könnte sich durch dieselbe Handlung nach **§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB** strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Das Grunddelikt ist erfüllt (s.o. B. III.).

A könnte durch die Tat in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung verfallen sein.

Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand, der den Gesamtorganismus in Mitleidenschaft zieht und ein Schwinden der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Folge hat. G kann nur noch **eingeschränkt sprechen und laufen** und es ist auch **keine Besserung hierfür in Sicht**, sodass er dem Siechtum verfallen ist. **§ 226 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1 StGB** ist erfüllt.

Die **der Körperverletzung innewohnende Gefahr** muss sich gerade in der schweren Folge niedergeschlagen haben. Dem Sturz aus dem Fenster und der dadurch ausgelösten Kopfverletzung wohnt die Gefahr inne, dass sich das Opfer so schwer verletzt, dass es dem Siechtum verfällt.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich bzgl. der einfachen Körperverletzung und wenigstens fahrlässig (§ 18 StGB) bzgl. der schweren Folge.

II. Rechtswidrigkeit und III. Schuld

A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

A hat sich gemäß § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar gemacht.

D. Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Alle Delikte wurden durch dieselbe Handlung verwirklicht. A hat sich somit wegen versuchten Totschlags in Tateinheit (§ 52) mit schwerer Körperverletzung und mit gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

Dr. Jannina Schäffer

Prüfungsschema: Erfolgsqualifikation

A. Objektiver Tatbestand

- I. § 223 StGB
- II. § 226 StGB
- III. Gefahrzusammenhang

B. Subjektiver Tatbestand

- I. Vorsatz, § 223 StGB
- II. Wenigstens Fahrlässigkeit, § 226 StGB i.V.m. § 18 StGB

C. Rechtswidrigkeit und Schuld

Vgl. dazu: AS-Skript Strafrecht AT 1 (2024), Rn. 831 ff.